

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 2 U 161/13 B**

L 1 U 1473/10 (Thüringer LSG)  
S 18 U 2880/06 (SG Gotha)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft,  
Deelbögenkamp 4, 22297 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. September 2013 durch den Richter Prof. Dr. Spellbrink als Vorsitzenden sowie die Richterin Hüttmann-Stoll und den Richter Mutschler beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Thüringer Landessozialgerichts vom 28. Februar 2013 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Der Kläger hat die geltend gemachten Zulassungsgründe der Divergenz, auf der die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG), sowie der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht in der gebotenen Weise dargelegt bzw bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Die Beschwerde ist daher ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter durch Beschluss zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG). Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab, da diese nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG; vgl auch BVerfG vom 8.12.2010 - 1 BvR 1382/10 - NJW 2011, 1497).
- 2 Nur beiläufig und ohne auf das gesamte Vorbringen des Klägers einzugehen, weist der Senat auf Folgendes hin: Soweit die Divergenzrüge erhoben wird, dürfte es aufgrund der vom Kläger aufgezeigten Berücksichtigung der Rechtsprechung des BSG im Urteil des LSG schon daran fehlen, dass das LSG im Grundsätzlichen von der Rechtsprechung des BSG abgewichen ist. Der Kläger hätte hierzu aufzeigen müssen, dass das LSG die in der Rechtsprechung des BSG entwickelten Maßstäbe nicht lediglich im Einzelfall unzutreffend angewandt, sondern diesen grundsätzlich widersprochen haben könnte. Es ist auch nicht dargetan, dass die Entscheidung des LSG auf der behaupteten Abweichung beruhen kann. Soweit der Kläger die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache rügt, fehlt es schon daran, dass er nicht aufgezeigt hat, dass die von ihm angeführte Rechtsfrage klärungsbedürftig und klärungsfähig ist. Hierzu reicht die schlichte Behauptung, dass dem so sei, nicht aus. Die Klärungsbedürftigkeit und Klärungsfähigkeit ist vielmehr im Einzelnen unter Auseinandersetzung mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung darzulegen. Hieran fehlt es.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

